

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 26/11 S

L 12 AS 189/11 und 190/11 B ER (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 40 AS 66/11 ER (SG Düsseldorf)

1. ,
2. ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Düsseldorf,
Luisenstraße 105, 40215 Düsseldorf,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. März 2011 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Dr. B e c k e r und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 21. Februar 2011 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Antragsteller, ihnen für das Verfahren gegen den vorbezeichneten Beschluss
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Antragsteller begehren von dem Antragsgegner im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. Das Sozialgericht Düsseldorf hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) durch Beschluss vom 24.1.2011 abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 21.2.2011 unter Ablehnung von PKH für das Beschwerdeverfahren als unzulässig verworfen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist. Dagegen haben die Antragsteller mit einem am 22.3.2011 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom selben Tag Beschwerde eingelegt und gleichzeitig die Bewilligung von PKH beantragt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor.
- 3 Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

